

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierung der Straßenbeleuchtung wurde die besonders wartungsintensive und störanfällige Beleuchtungsanlage in der Kalvarienbergstraße mit abzweigenden Stichwegen Lürkener Weg, Laurenzberger Weg und Langweilerweg erneuert und verbessert.

Die vor der Ausbaumaßnahme vorhandene Beleuchtung bestand aus insgesamt 25 Pilzleuchten (Lichtpunkthöhe 4,50 m) aus den 50 er bzw. 60 er Jahren überwiegend bestückt mit Leuchtstoffröhren (je 2 x 36 Watt) bzw. Quecksilberdampflampen (125 W) und einer Mastaufsatzleuchte (Lichtpunkthöhe 8,00 m) bestückt mit einer Quecksilberdampflampe (125 W). Der Leuchtenabstand betrug 25 – 40 m.

Die Messung der Güteermerekmale der Altanlage ergab, dass diese nicht die Anforderungen der geltenden DIN-Normen (DIN-EN 13201) erfüllte.

Aus diesen Gründen wurde die Beleuchtungseinrichtung auf Grundlage der DIN-EN 13201 neu geplant. Die neue Anlage besteht aus 15 TRILUX Lumega 600 Aufsatzleuchten mit Natriumdampf-Hochdrucklampe HST 50 W (Lichtpunkthöhe 6,00 m), 9 TRILUX Lumega 600 Aufsatzleuchten mit Natriumdampf-Hochdrucklampe HAST 50 W (Lichtpunkthöhe 4,50 m), sowie einer TRILUX Lumega 700 Aufsatzleuchte (Lichtpunkthöhe 8,00 m). Der Leuchtenabstand beträgt 25 – 40 m. Damit wurde insgesamt eine bessere und DIN-gerechte Ausleuchtung erreicht.

Die Erneuerung bzw. Verbesserung der Beleuchtung führt nach den o. a. Ausführungen zu einer Beitragserhebung nach § 8 KAG NRW.

Bei der Kalvarienbergstraße mit abzweigenden Stichwegen Lürkener Weg, Laurenzberger Weg und Langweilerweg handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 für die

Beleuchtung	40 %.
-------------	-------

Auf der Grundlage eines beitragsfähigen Aufwands in Höhe von 123.472,29 € beträgt der umlagefähige Aufwand demnach 49.388,92 €.

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwands, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlage entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. Satzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zu erhebenden Beiträge werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 37400302 -Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- Investitions-Nr. IV00AIB001 gebucht.
Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge ist für das 2. Halbjahr 2015 vorgesehen.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Lageplan